

Unfall bei Gefälligkeit ist kein Arbeitsunfall

Kurzartikel

Fällt ein Maschinenschlosser, der Anfang Januar seinem Schwager - Filialleiter eines Supermarkts - dabei hilft, die Weihnachtsbaumdekoration im Markt abzuhängen, bei dieser Tätigkeit von der Leiter und bricht sich einen Lendenwirbel, stellt das keinen Arbeitsunfall dar, für den die gesetzliche Unfallversicherung einspringen muss. Ein Arbeitsverhältnis besteht zwischen dem Supermarkt und dem Schlosser nicht. Hat der Mann aus reiner Gefälligkeit, aus Freundschaft zum Schwager freiwillig und unentgeltlich mitgeholfen, ist auch ein Unfall bei einer "arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit" zu verneinen. Der Verletzte hat nur Anspruch auf Leistungen von der Krankenversicherung.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/unfall-bei-gefaelligkeit-ist-kein-arbeitsunfall>